



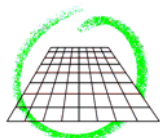
**Stadt Bad Rappenau**

## **Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Reiterhof Bad Rappenau“**

**Fachbeitrag Artenschutz**

---

---



Ingenieurbüro für  
Umweltplanung  
**Dipl.-Ing. Walter Simon**  
Beratender Ingenieur

Am Henschelberg 26 Tel. 06261/918390  
74821 Mosbach Fax 06261/918399

E-mail: [Info@Simon-Umweltplanung.de](mailto:Info@Simon-Umweltplanung.de)

## **Inhalt**

	Seite
1 Aufgabenstellung.....	3
2 Lebensraumbereiche und -strukturen .....	4
3 Die Wirkungen des Bebauungsplans.....	5
4 Artenschutzrechtliche Prüfung .....	6
4.1 Europäische Vogelarten .....	6
4.2 Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie .....	11
4.2.1 Fledermäuse .....	11
4.2.2 Reptilien .....	13
4.2.3 Amphibien.....	14

## **Anhang**

Peter Baust, Ornithologische Untersuchung Bebauungsplan „Kandel“ in Bad Rappenau, Mai 2016  
Tabelle

Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

## 1 Aufgabenstellung

Die Stadt Bad Rappenau stellt den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Reiterhof Bad Rappenau“ als Sondergebiet mit einem Geltungsbereich von etwa 1,63 ha Größe auf.

Der neue Eigentümer möchte die bisherige landwirtschaftliche Hofstelle zu einem Reiterhof umbauen. Im Norden der Fläche sollen auch zwei Wohneinheiten als dauerhafter Wohnsitz der Eigentümerfamilien möglich werden.

Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes ist eine artenschutzrechtliche Prüfung notwendig.

Die Stadt als Träger der Bauleitplanung ist zunächst einmal nicht Adressat des Artenschutzes. Dennoch entfalten die artenschutzrechtlichen Vorschriften eine mittelbare Wirkung. Bauleitpläne, denen aus Rechtsgründen die Vollzugsfähigkeit fehlt, sind unwirksam.

Es muss ermittelt werden, ob und in welcher Weise in Folge der Bauleitplanung artenschutzrechtliche Verbote tangiert werden.

Sind Beeinträchtigungen zu erwarten, die nach den artenschutzrechtlichen Vorschriften verboten sind, muss eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG möglich sein.

Nach § 44 BNatSchG<sup>1</sup>, Absatz 1 ist es verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

Absatz 5 führt aus:

*Für nach § 15 Abs. 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 (= Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB) gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5.*

*Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen*

- 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
- 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*

<sup>1</sup> Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist.

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

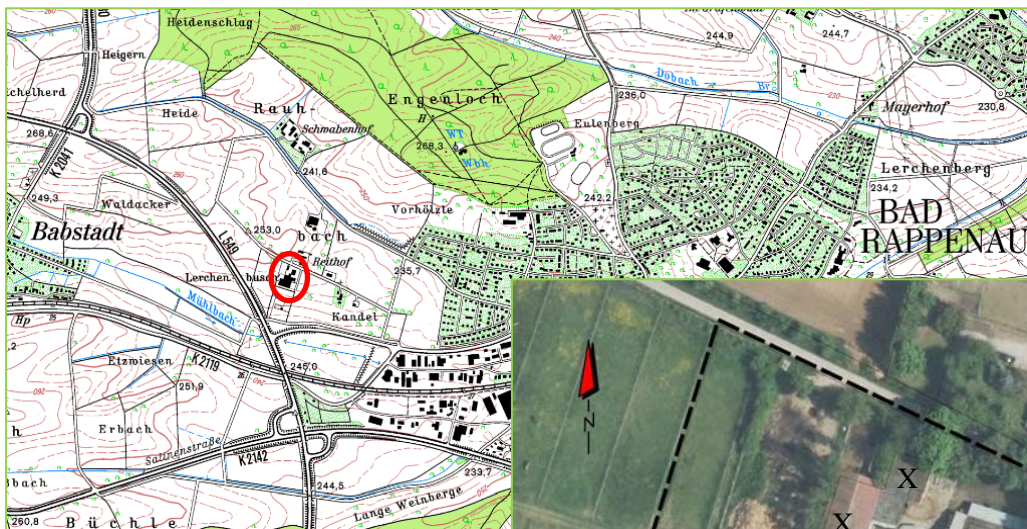
Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Aufgabe des Fachbeitrags Artenschutz ist es, die zur artenschutzrechtlichen Prüfung notwendigen Grundlagen zusammenzustellen und ggf. eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorzubereiten.

In die Untersuchung einbezogen werden die in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und die in Baden-Württemberg brütenden europäischen Vogelarten.

## 2 Lebensraumbereiche und -strukturen

Das Plangebiet umfasst die Fläche eines der Aussiedlerhöfe in der Feldflur westlich von Bad Rappenau und östlich der L 549.



Der Geltungsbereich schließt südlich an den Forstweg an. Im Westen und Süden schließen Pferdekoppeln, im Nordwesten und Osten Ackerflächen an. Nordöstlich liegt ein weiterer Aussiedlerhof.

Der Geltungsbereich ist zentral mit zwei großen Hallen und zwei anschließenden Häusern bebaut. Die Gebäude sind von versiegelten Flächen und Schotterwegen umgeben.

Der im Luftbild dargestellte, nördliche Gebäudebestand (X) war zum Zeitpunkt der Begehung (November 2016) bereits abgerissen. Der Bauschutt und Abbruchmaterial lagen überwiegend noch auf den Flächen. Einzelne Bäume und Sträucher waren ebenfalls bereits gefällt.



Zwischen den abgerissenen Gebäuden stehen noch 4 einzelne Laubbäume. Am Rand der versiegel-

ten Bereiche wachsen grasreiche Ruderalvegetation und zahlreiche Bäume und Sträucher.

An der Einfahrt im Nordwesten wächst ein alter Apfelbaum. Westlich schließen ein Brombeergestrüpp, Haselsträucher, junge Eichen und Quitten an. Südlich liegt eine alte Siloanlage und östlich der Einfahrt wächst eine Reihe Birken.

Entlang des „Forstwegs“ wachsen am Grundstücksrand mehrere hochstämmige Laubbäume sehr dicht beieinander. Darunter Kirschbäume, eine alte Linde, Feldahorne, Birken, Hainbuchen, Walnuss und eine alte Birne. Dazwischen stehen vereinzelt Liguster-, Hasel- und Weißdornsträucher.

An der Ostgrenze des Geltungsbereiches führt eine weitere Zufahrt auf das Gelände. Westlich der Zufahrt wachsen in einer Ruderalfläche ein Bergahorn, ein Kirschbaum und eine Linde. Östlich zieht sich am Rand des Geltungsbereiches ein Grünstreifen nach Süden, der im Norden mit locker stehenden Bäumen und weiter südlich sehr dicht mit Bäumen und Sträuchern bewachsen ist.

Ein Schotterweg führt zwischen den Gebäuden und dem Grünstreifen nach Süden und um die noch bestehenden baulichen Anlagen herum. Im Südosten schließen Pferdekoppeln an den Weg an. Im Südwesten wird eine Schotterfläche mit angrenzender Ruderalvegetation als Lagerplatz für Baumaterialien genutzt. Ein anschließendes Brombeergestrüpp geht nach Westen in ein Feldgehölz über. Weiter südlich liegt, schon außerhalb des Geltungsbereiches, ein Teich in dem Feldgehölz.

Im Westen schließen an die mit Gehölzen bewachsenen Ruderalflächen weitere Pferdekoppeln an.

### **3 Die Wirkungen des Bebauungsplans**

Der Bebauungsplan setzt ein gegliedertes Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Reiterhof (SO<sub>Reiterhof</sub>) fest. In beiden Gebieten gilt eine GRZ von 0,4. Die überbaubaren Flächen werden durch Baugrenzen bestimmt.

Im Nordosten wird das kleinere SO<sub>Reiterhof</sub>1 festgesetzt, in dem eine Wohnnutzung zulässig ist. Im definierten Baufenster darf ein Wohngebäude mit maximal zwei Wohneinheiten entstehen.

Im restlichen Geltungsbereich setzt der Bebauungsplan das SO<sub>Reiterhof</sub>2 fest. Es dürfen nur der Pferdehaltung dienende bauliche Anlagen in offener Bauweise errichtet werden. Die bebaubaren Flächen werden durch zwei Baufenster bestimmt. Das nördliche Baufenster ist für den Bau eines neuen Pferdestalls vorgesehen. Das südliche Baufenster umschließt die Bestandsgebäude und ermöglicht im Westen kleinflächig eine zusätzliche Bebauung für zwei Futterlager.

Die Erschließung erfolgt über die bestehende Zufahrt vom Forstweg im Nordosten und über eine neue Zufahrt in der Nordwestecke. Außerhalb der Baufenster sind noch Flächen für Garagen und Stellplätze festgesetzt. Am Westrand ist eine sog. Führanlage nachrichtlich dargestellt.

Ein Großteil der Stallungen und Scheunen wurde bereits abgerissen. Auch einzelne Bäume wurden bereits gefällt.

Ein weiterer Gebäudeabriss ist vorgesehen und auch weitere Gehölzrodungen sind notwendig.

In den nicht überbaubaren Bereichen werden Flächen für den Erhalt von Bäumen und Sträuchern ausgewiesen sowie Einzelbäume zum Erhalt festgesetzt.

Ein Teil der übrigen Flächen wird als Hoffläche befestigt oder Weide- oder andere Fläche für den Pferdesport genutzt. Der Rest wird als Grünfläche oder Garten angelegt.

## 4 Artenschutzrechtliche Prüfung

In der Prüfung werden die in Baden-Württemberg brütenden europäischen Vogelarten und die hier aktuell vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie einbezogen.

### 4.1 Europäische Vogelarten

Eine eigene Untersuchung der Avifauna wurde für das Sondergebiet nicht vorgenommen. 2016 wurden für das Baugebiet „Kandel“, das rd. 500 m östlich liegt, die Vögel erfasst.<sup>1</sup> Die Ergebnisse dieser Erfassung lassen sich auf den Reiterhof übertragen.

Die meisten der 25 im Baugebiet Kandel als Brutvögel erfassten Arten können auch im Bereich des Reiterhofes geeignete Brutmöglichkeiten finden. Lediglich für die in Ackerflächen brütenden Arten Feldlerche und Schafstelze sind keine passenden Brutmöglichkeiten vorhanden. Zusätzlich können 3 im Baugebiet Kandel als Nahrungsgäste erfasste Arten, Bachstelze, Bunt- und Grünspecht, potenziell Brutvögel auf dem Reiterhofgelände oder in der unmittelbaren Umgebung sein.

Im Frühjahr 2015 konnten bei einer örtlichen Besichtigung der Kreisökologin in den inzwischen abgerissenen Stallungen mindestens 20 Rauchschwalbennester festgestellt werden<sup>2</sup>. Ob diese in 2015 auch belegt waren, lässt sich nicht sicher sagen. Die Begehung der Kreisökologin fand am oder vor dem 6.3.2015 statt, die Rauchschwalben kommen aber erst Ende März/Anfang April zurück. Die Rauchschwalbe wird aber vorsorglich als Brutvogel im Gebiet bewertet.

Insgesamt werden damit 27 Vogelarten als potenzielle Brutvögel im Plangebiet und der Umgebung bewertet.

Die Freibrüter brüten in den zahlreichen Bäumen auf dem Gelände und in der nahen Umgebung sowie in den Hecken und Gestrüppen.

Auch einige Bodenbrüter finden in den Gebüsch und Gestrüppen insbesondere an den Rändern des Geltungsbereichs Brutplätze.

Bei der Begehung zur Erfassung der Lebensraumbereiche und Strukturen konnten in einigen Bäumen auf dem Gelände Höhlen und Risse festgestellt werden, die für höhlenbrütende Vogelarten wie Meisen, Sperlinge und Spechte geeignete Brutmöglichkeiten sein können.

Nischen- und Gebäudebrüter brüten an dem noch bestehenden Wohnhaus, den Reithallen und sonstigen Gebäuden oder hatten womöglich Brutplätze an den bereits abgerissenen Gebäuden.

In der Tabelle sind die Vogelarten, die potenziell im Geltungsbereich und der unmittelbaren Umgebung brüten können, mit ihrem Brutverhalten zusammengestellt.

**Tabelle: Brutverhalten der potenziellen Brutvogelarten**

<b>Freibrüter</b>	Amsel, Buchfink, Distelfink, Elster, Girlitz, <u>Goldammer</u> , Grünspecht, Heckenbraunelle, <u>Klappergrasmücke</u> , Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Singdrossel, Zaunkönig
<b>Höhlenbrüter</b>	Blaumeise, Buntspecht, <u>Feldsperling</u> , Grünspecht, <u>Hausperling</u> , Kohlmeise, Star, Sumpfmeise
<b>Nischenbrüter</b>	Bachstelze, Hausrotschwanz, <u>Hausperling</u> , Zaunkönig
<b>Gebäudebrüter</b>	<u>Rauchschwalbe</u> , <u>Hausperling</u>
<b>Bodenbrüter</b>	<u>Goldammer</u> , Rotkehlchen
<b>Baumbrüter</b>	Türkentaube

<sup>1</sup> Die Ergebnisse sind in der Tabelle „Ornithologische Untersuchung“ im Anhang dokumentiert.

<sup>2</sup> E-Mail von Frau Kielhorn, Landratsamt Heilbronn an Fa. Maurer vom 06.03.2015

Die Rote Liste<sup>1</sup> bewertet 22 der Brutvogelarten als nicht gefährdet. Das heißt, ihre Bestände nehmen entweder zu, sind langfristig stabil oder die festgestellten Rückgänge sind gemessen am aktuellen Bestand nicht bedrohlich.

Feld- und Haussperling, Goldammer und Klappergrasmücke stehen auf der Vorwarnliste. Die Arten sind noch häufig oder sehr häufig, ihre Brutbestände haben aber kurzfristig stark abgenommen.

Die Rauchschwalbe wird als gefährdet bewertet (Kategorie 3). Die Art ist noch häufig, zeichnet sich aber durch eine kurzfristig sehr starke Brutbestandsabnahme aus.

Die Arten der Vorwarnliste und die gefährdete Rauchschwalbe sind in der Tabelle oben unterstrichen.

#### Prüfung der Verbotstatbestände

<p><b>Werden Vögel verletzt oder getötet?</b> (§ 44 Abs. 1 Nr. 1)</p>
<p><u>Situation</u></p> <p>27 Vogelarten können auf dem Gelände des Aussiedlerhofes und in der unmittelbaren Umgebung brüten.</p> <p>Die zahlreichen Bäume sowie die Hecken und Gestrüppe bieten geeignete Brutmöglichkeiten für Freibrüter.</p> <p>Auch einige Bodenbrüter werden in den Gebüsch und Gestrüppen an den Rändern des Geltungsbereichs Brutplätze finden.</p> <p>In den Bäumen auf dem Gelände gibt es Höhlen und Risse, die für höhlenbrütende Vogelarten geeignete Brutmöglichkeiten sein können.</p> <p>Nischen- und Gebäudebrüter brüten an dem noch bestehenden Wohnhaus, den Reithallen und sonstigen Gebäuden oder hatten, wie die Rauchschwalbe, Brutplätze an den bereits abgerissenen Gebäuden.</p>
<p><u>Prognose</u></p> <p>Der ehemals bereits zur Pferdehaltung genutzte Aussiedlerhof wird zum Sondergebiet Reiterhof. Ein Großteil der Scheunen und Stallungen wurde bereits abgerissen, auch zwei Bäume wurden gefällt. Der Abriss der Stallgebäude erfolgte bereits im Oktober 2016 und somit außerhalb der Brutzeiten der hier vorkommenden Vogelarten. Vögel, die sich möglicherweise an den Gebäuden aufgehalten haben, konnten den Abrissarbeiten ausweichen ohne dabei zu Schaden zu kommen. Das gilt auch bei den Bäumen, die auf dem Gelände bereits gefällt wurden.</p> <p>Im Zuge der Baumaßnahmen wird ein weiteres Gebäude abgerissen und weitere Bäume und Sträucher des Gehölzbestandes werden gerodet. Bestehende Gebäude werden saniert und neue Gebäude errichtet. Ein großer Teil des Grünbestands bleibt erhalten.</p> <p>Bei Gebäudeabbrissen, Sanierungsarbeiten oder Gehölzrodungen besteht grundsätzlich die Gefahr, dass Nester mit Eiern zerstört werden und dass Jungvögel und u.U. auch brütende Altvögel verletzt oder getötet werden.</p> <p>Dies kann durch die untenstehenden Maßnahmen vermieden werden.</p>
<p><u>Vermeidung</u></p> <p>Um zu verhindern, dass Vögel verletzt oder getötet werden, wird mit Verweis auf § 44 Bundesnaturschutzgesetz im Bebauungsplan Folgendes festgesetzt.</p> <p><i>Die Rodung der Bäume und Sträucher und der Abriss von Gebäuden müssen grundsätzlich in der Zeit zwischen 1.10. und 28.2. erfolgen. Ein Abriss ist auch außerhalb dieses Zeitraums möglich, wenn die Gebäude zuvor von einer fachkundigen Person überprüft werden und dabei festgestellt</i></p>

<sup>1</sup> LUBW, Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs, 6. Fassung, Stand 31.12.2013.



wird, dass keine Vögel an oder in den Gebäuden brüten.

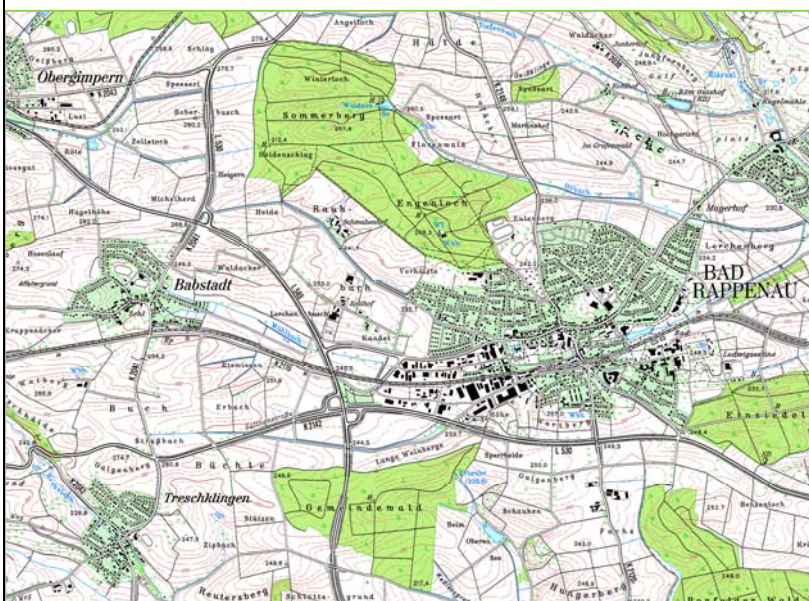
Vor dem Umbau bzw. der Sanierung bestehender Gebäude ist zu prüfen, ob es aktuell Vogelbruten an dem betroffenen Gebäude gibt. Werden Bruten festgestellt, dann dürfen die Arbeiten erst nach dem Ausfliegen der Jungvögel begonnen werden.

**Der Tatbestand tritt nicht ein**

**Werden Vögel während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört, d.h. ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu erwarten? (§ 44 Abs. 1 Nr. 2)**

#### Situation

27 Vogelarten können auf dem Gelände des Aussiedlerhofes und in der unmittelbaren Umgebung brüten.



Die meisten der hier vorkommenden Vogelarten sind verbreitete Arten der Siedlung und der Siedlungsrandbereiche sowie der halboffenen und offenen Landschaft.

Als Raum der lokalen Populationen werden die von Gehölzen durchzogenen Offenlandflächen um Bad Rappenau mit den Siedlungsflächen der nahen Gemeinden definiert. Die lokale Population der Rauchschnalbe bestand aus den Brutkolonien auf den fünf Aussiedlerhöfen mit

Pferdehaltung westlich von Bad Rappenau. Nach dem Verlust der Nester im Geltungsbereich beschränkt sie sich auf die anderen vier Aussiedlerhöfe.

Für die in der Roten Liste Baden-Württemberg als nicht gefährdet bewerteten Arten wird davon ausgegangen, dass der Erhaltungszustand der lokalen Populationen günstig ist. Für die Arten der Vorwarnliste wird der Erhaltungszustand mit ungünstig/unzureichend bewertet.

Bei der Rauchschnalbe wird der Erhaltungszustand durch die Einstufung als gefährdete Art ohnehin bereits mit ungünstig/schlecht bewertet. Die ungünstige Prognose wurde durch die Zerstörung der Nester in den abgerissenen Stallgebäuden noch verschärft, da dadurch eine von wahrscheinlich fünf Teilpopulationen erloschen ist.

#### Prognose

Mit dem Ergreifen der oben beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen können erhebliche Störungen im Geltungsbereich ausgeschlossen werden.

Die bereits erfolgten Abriss- und Rodungsarbeiten haben im Oktober 2016 stattgefunden und damit außerhalb der Brutperiode. Erhebliche Störungen können ausgeschlossen werden.

Die Bauarbeiten auf dem Gelände sind räumlich und zeitlich eng begrenzt und werden die meisten Vögel im Umfeld nicht beeinträchtigen. An die Nutzung des Geländes als Reiterhof sind die hier vorkommenden Vogelarten gewöhnt.

Für die Rauchschnalbe, deren lokale Population nach dem Erlöschen der Teilpopulation im Geltungsbereich auf vier Aussiedlerhöfe in der nahen Umgebung begrenzt ist, ging mit dem Verlust der rd. 20 Nester durch den bereits erfolgten Gebäudeabriss eine erhebliche Störung einher, die zu einer



<p>Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen kann. Bis zum Bau neuer Ställe wird es für die Rauchschnalben schwierig sein, neue Nester anzulegen. Zudem kann der Verlust nicht durch Ausweichen auf andere Ställe kompensiert werden, die im Raum der lokalen Populationen nur begrenzt vorhanden sind und oftmals bereits besetzt sein werden.</p> <p>Auch für den an Gebäuden brütenden Haussperling können durch Sanierungs- und Abrissarbeiten Brutreviere verloren gehen oder sie sind bereits verloren gegangen. Dem ortstreuen Koloniebrüter wird ein Ausweichen auf die begrenzt vorhandenen Gebäudestrukturen nicht leicht fallen. Bruterfolge der auf der Vorwarnliste stehenden Art können ausbleiben und dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert werden.</p>
<p><u>Vermeidung</u></p> <p>Der Verlust an Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Rauchschnalbe und des Haussperlings wird durch das Ausbringen von Nestern und Koloniekästen ausgeglichen (siehe unten).</p> <p>Mit diesen Maßnahmen wird dafür gesorgt, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Gleichzeitig wird durch sie aber auch verhindert, dass sich die Erhaltungszustände der lokalen Populationen beider Arten verschlechtern, die vor allem wegen des Verlustes an Brutmöglichkeiten gedroht hätte.</p>
<p><b>Der Tatbestand tritt nicht ein.</b></p>

<p><b>Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? (§ 44 Abs. 1 Nr. 3)</b></p>
<p><u>Situation</u></p> <p>27 Vogelarten können auf dem Gelände des Aussiedlerhofes und in der unmittelbaren Umgebung brüten.</p> <p>Die zahlreichen Bäume sowie die Hecken und Gestrüppe bieten geeignete Brutmöglichkeiten für Freibrüter.</p> <p>Auch einige Bodenbrüter werden in den Gebüsch und Gestrüppen an den Rändern des Geltungsbereichs Brutplätze finden.</p> <p>In den Bäumen auf dem Gelände gibt es Höhlen und Risse, die für höhlenbrütende Vogelarten geeignete Brutmöglichkeiten sein können.</p> <p>Nischen- und Gebäudebrüter brüten an dem noch bestehenden Wohnhaus, den Reithallen und sonstigen Gebäuden oder hatten, wie die Rauchschnalbe, Brutplätze an den bereits abgerissenen Gebäuden.</p>
<p><u>Prognose</u></p> <p>Der ehemals bereits als Pferdesportanlage genutzte Aussiedlerhof wird zum Sondergebiet Reiterhof. Ein Großteil der Scheunen und Stallungen wurde bereits abgerissen, auch zwei Bäume wurden gefällt. Im Zuge der Baumaßnahmen wird ein weiteres Gebäude abgerissen und weitere Bäume und Sträucher des Gehölzbestandes werden gerodet.</p> <p>Bestehende Gebäude werden saniert und neue Gebäude errichtet. Ein großer Teil des Grünbestands bleibt erhalten.</p> <p>Den Verlust eines Teils des Gehölzbestandes können die Freibrüter durch ein Ausweichen auf andere Gehölzstrukturen, die auf dem Gelände und auch in der näheren Umgebung weiterhin ausreichend zur Verfügung stehen, ausgleichen.</p> <p>Mit der Rodung der Bäume gehen mindestens 4 Höhlenbäume verloren. Die Anzahl geeigneter Bruthöhlen ist von Natur aus begrenzt. Daher werden die unten aufgeführten vorgezogenen Maßnahmen ergriffen, um sicherzustellen, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die Höhlenbrüter weiterhin gegeben ist.</p>

Mit dem bereits erfolgten Abriss der Gebäude sind rd. 20 Rauchschwalbennester zerstört worden.

Es ist davon auszugehen, dass beim Abriss auch Fortpflanzungs- und Ruhestätten von anderen Gebäude-, Höhlen- und Nischenbrütern entfallen sind. Auch bei Sanierungsarbeiten und dem weiteren Gebäudeabbriss können Nistplätze vor allem auch des Haussperlings zerstört oder unbrauchbar werden.

Die Anzahl weiterer Gebäudestrukturen und unbesetzter Brutreviere für Gebäudebrüter in der Umgebung ist begrenzt, so dass der Verlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht einfach durch ein Ausweichen auf ähnliche Strukturen ausgeglichen werden kann. Für die Gebäudebrüter sind daher ebenfalls die unten aufgeführten Maßnahmen zu ergreifen.

#### Vorgezogene Maßnahmen (CEF)

Im Inneren der erhaltenen Scheunen, Lagerhallen oder Stallungen sind umgehend 10 Rauchschwalbennester anzubringen. Zudem sollten in entsprechenden Gebäuden der anderen vier Höfe mit Pferdehaltung in der Nachbarschaft in Absprache mit den Besitzern bzw. Pächtern weitere 10 Kunstnester angebracht werden.

Sobald die neuen Stallungen im Reiterhof errichtet sind, sind hier weitere 20 Rauchschwalbennester anzubringen. Die Maßnahme ist eine vorsorgliche Stützung der lokalen Population und keine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme.

Auf einen freien Einflug durch geöffnete Fenster und Luken während der Brutzeit ist stets zu achten.

Für den Haussperling sind zwei Sperlingskoloniekästen an Gebäuden anzubringen.

Für die Höhlenbrüter sind insgesamt fünf Nistkästen an Bäumen auf dem Gelände aufzuhängen: 2 Nisthöhlen mit 32 mm Fluglochweite für Kohlmeise und Feldsperling, 2 Nisthöhlen mit 26 mm Fluglochweite für Blau- und Sumpfmeise und eine Starenhöhle mit 45 mm Fluglochweite.

Die Erhaltung und Pflege der Nisthöhlen und Nester wird auf Dauer gesichert.

Die Aufhängepunkte der Kästen und Nisthilfen werden in einem Lageplan dokumentiert, der der UNB vorgelegt wird.

In den ersten drei Jahren nach dem Aufhängen wird durch ein Monitoring die Belegung der Nisthilfen geprüft. Soweit notwendig werden die Nisthilfen auch gereinigt. Der Monitoringbericht wird der UNB spätestens zum Jahresende vorgelegt.

**Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. (§44 Abs. 5)**

## 4.2 Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Berücksichtigt werden die in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie.

Wie in der Checkliste im Anhang dokumentiert ist, wurde für jede Art geprüft, ob der Wirkraum des Vorhabens in ihrem bekannten Verbreitungsgebiet liegt, bzw. ob sie von dem Vorhaben betroffen sein können. Da der Wirkraum sehr zentral im TK Quadranten 6720 liegt, wurden alle Bereiche des Quadranten in der Checkliste mit berücksichtigt.

Nach der Begehung der Fläche wurde zudem geprüft, ob es im Wirkraum artspezifische Lebensräume bzw. Wuchsorte gibt.

Für die meisten Arten konnte nach dieser überschlägigen Untersuchung ausgeschlossen werden, dass sie im Wirkraum vorkommen bzw. betroffen sein können. Die Artengruppe der Fledermäuse und die Zauneidechse müssen aber genauer betrachtet werden.

### 4.2.1 Fledermäuse

Es wurde keine eigene Untersuchung der Fledermausfauna durchgeführt.

Die Abschichtungstabelle im Anhang zeigt, mit welchen Fledermausarten im Gebiet zu rechnen ist. Neben der Grundlagenliteratur ist auch aus Fledermausuntersuchungen in verschiedenen Stadtteilen aus dem Jahr 2009 bekannt, welche Arten im Raum Bad Rappenau vorkommen.

Bei den Untersuchungen nachgewiesen wurden insgesamt 9 Arten:

Bechsteinfledermaus	Fransenfledermaus	Mückenfledermaus
Braunes Langohr	Großer Abendsegler	Rauhhaufledermaus
Breitflügelfledermaus	Kleiner Abendsegler	Zwergfledermaus

Aus der Grundlagenliteratur nachgewiesen sind zudem:

Graues Langohr	Großes Mausohr	Kleine Bartfledermaus
----------------	----------------	-----------------------

Anfang 2015 wurde bei einer Begehung durch die Untere Naturschutzbehörde festgestellt, dass auf dem Hofgelände Fledermäuse leben.<sup>1</sup> Eine Erfassung wurde aufgrund der Jahreszeit sicher nicht durchgeführt. Die Feststellung stützt sich wahrscheinlich auf Angaben der früheren Nutzer.

*Bechsteinfledermaus*, *Braunes Langohr*, *Rauhhaufledermaus* und *Kleiner Abendsegler* sind typische Waldarten, die sowohl ihr Jagdhabitat als auch ihre Quartiere im Wald haben. Für sie ist der Aussiedlerhof als Lebensraum ungeeignet.

Das *Große Mausohr* jagt überwiegend im Wald und hat seine Quartiere in größeren Dachstühlen insbesondere von Kirchen, Schlössern etc. Auch für diese Art wird ausgeschlossen, dass sie im Plangebiet vorkommt.

*Breitflügel-* und *Zwergfledermaus* sind häufig im Siedlungsraum anzutreffen und können sowohl Wochenstuben- als auch Winterquartiere an Gebäuden haben. Bei der Jagd werden u.a. Gehölzreihen und Viehweiden, wie sie im Plangebiet vorhanden sind, genutzt.

Das *Graue Langohr* und die *Kleine Bartfledermaus* können Sommerquartiere an und in Gebäuden haben. Auch als Jagdgebiet ist der Aussiedlerhof für beide Arten geeignet.

Der *Große Abendsegler* kann an den Gebäuden im Sommer insbesondere Männchenquartiere haben, zudem überwintert die Art auch in Spalten an Gebäuden. Als Jagdgebiet werden bei einem ausreichenden Baumbestand oder hohen Dichten hoch fliegender Insekten nahezu alle Landschafts-

<sup>1</sup> E-Mail vom 06. März. 2015 von Frau Stefanie Kielhorn, Landratsamt Heilbronn, an Fam. Maurer.

typen bis hin zu Städten genutzt, so dass auch der Aussiedlerhof für sie zur Jagd geeignet ist. Die *Fransenfledermaus* ist bei ihrer Lebensraumnutzung sehr variabel und jagt sowohl in Wäldern als auch auf locker mit Bäumen bestandenen Flächen und im angrenzenden Offenland. Ihre Sommerquartiere können im Wald, in Fledermauskästen und an Gebäuden liegen. Die Art kann auf dem Aussiedlerhof damit sowohl jagen als auch Quartiere haben.

Die *Mückenfledermaus* jagt hauptsächlich in der Nähe von Gewässern und meidet landwirtschaftliche Nutzflächen und Grünland. Als Jagdgebiet ist das Plangebiet für sie daher nicht geeignet. An den Gebäuden können sich aber sowohl Wochenstuben- als auch Überwinterungsquartiere befinden.

Für die im Plangebiet möglicher Weise vorkommenden Fledermäuse ist zu prüfen, ob Verbotstatbestände eintreten können.

Insgesamt können 7 Fledermausarten Quartiere im Plangebiet haben. Dabei sind an den Gebäuden sowohl Sommerquartiere, wie Wochenstuben-, Männchen- und Einzelquartiere, als auch Winterquartiere möglich. An den Bäumen im Plangebiet sind dagegen Sommerquartiere, aber keine Wochenstuben, zu erwarten. Als Winterquartiere sind die bei der Begehung zur Bestandserfassung festgestellten, kleineren Höhlen und Risse nicht geeignet.

Bis auf die Mückenfledermaus können alle Arten, von denen Quartiere zu erwarten sind, den Aussiedlerhof mit seinem Gehölzbestand und den Offenlandflächen auch zur Jagd nutzen.

Für die Neugestaltung des Reiterhofes werden oder wurden die alten Stallungen und Scheunen teilweise abgerissen. Andere Gebäude werden saniert und neue Gebäude werden errichtet. Ein Teil der Bäume und Sträucher wird gerodet.

Der Großteil der Scheunen und Stallungen wurde im Oktober 2016, außerhalb der Wochenstubenzeiten, abgerissen. Zu dieser Zeit beginnen Fledermäuse ihre Winterquartiere aufzusuchen, befinden sich aber noch nicht im Winterschlaf. Tiere, die die Gebäude zu diesem Zeitpunkt als Zwischenquartiere genutzt haben oder bereits mögliche Winterquartiere aufgesucht hatten, konnten während der Abrissarbeiten fliehen und nicht getötet oder verletzt werden.

Um zu vermeiden, dass bei weiteren Abriss- oder Umbauarbeiten Fledermäuse zu Schaden kommen, wird Folgendes im Bebauungsplan festgesetzt:

*Abriss- und Umbauarbeiten haben grundsätzlich in der Zeit zwischen 1.10. und 28.2. zu erfolgen. Die Arbeiten sind unter bestimmten Voraussetzungen auch außerhalb dieses Zeitraums möglich (siehe Vögel). Unabhängig von der Jahreszeit sind die Gebäude vor Beginn der Arbeiten von einer fachkundigen Person auf Fledermäuse zu untersuchen. Werden Fledermäuse vorgefunden, ist das weitere Vorgehen mit der fachkundigen Person abzustimmen. Je nach Situation und Jahreszeit können die Tiere geborgen und in geeignete Ersatzquartiere umgesetzt werden oder die Arbeiten sind zeitlich zu verschieben.*

Die Gehölze werden im Winter gerodet. Fledermäuse befinden sich dann in ihren Winterquartieren und werden durch die Rodung nicht beeinträchtigt.

Es ist möglich, dass Fledermäuse während der bereits stattgefundenen Abrissarbeiten aufgescheucht und in andere Quartiere vertrieben wurden. Es kann jedoch ausgeschlossen werden, dass dadurch erhebliche Störungen entstanden sind, die eine Verschlechterung der Erhaltungszustände nach sich ziehen. Räumlich und zeitlich beschränkter Lärm sowie Bewegungsunruhe bei der Neugestaltung des Geländes werden ebenfalls nicht erheblich stören. Der überwiegende Teil des Gehölzbestands und der Offenflächen bleibt erhalten und damit auch die Funktion als Jagdgebiet.

Potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen sind durch die Abrissarbeiten verloren gegangen. Durch zukünftige Abriss- und Sanierungsarbeiten können weitere Quartiere zerstört oder unbrauchbar werden. Geeignete Ausweichquartiere für die Fledermäuse sind in der unmittelbaren Umgebung nur begrenzt vorhanden. Daher wird Folgendes im Bebauungsplan festgesetzt:

*Im Vorfeld weiterer Abriss-, Umbau- oder Rodungsarbeiten sind in den zum Erhalt festgesetzten Bäumen auf dem Gelände des Aussiedlerhofes insgesamt 5 Fledermausflachkästen und -höhlen aufzuhängen, die auch als Winterquartiere genutzt werden können.*

*Die Erhaltung und Pflege der Fledermausflachkästen und -höhlen ist auf Dauer zu sichern. Bei der Aufhängung und beim Monitoring ist zu verfahren wie bei den Nisthilfen für die Vögel.*

#### 4.2.2 Reptilien

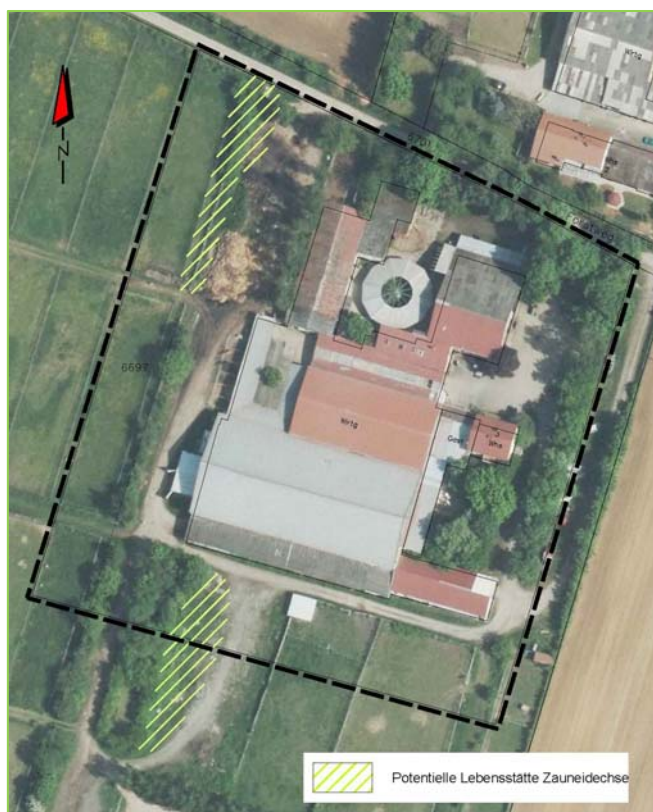
Die Abschichtungstabelle im Anhang zeigt, dass von den im TK-Quadranten vorkommenden Reptilienarten aufgrund der Lebensraumstruktur nur die Zauneidechse im Plangebiet zu erwarten ist. Für Schlingnatter und Mauereidechse ist die Fläche dagegen nicht geeignet.

Anfang 2015 wurde bei einer Begehung durch die Untere Naturschutzbehörde festgestellt, dass auf dem Hofgelände Reptilien leben.<sup>1</sup> Es ist anzunehmen, dass sich diese Aussage auf Beobachtungen der früheren Nutzer bezieht oder eine grundsätzliche Eignung des Gebiets für die Zauneidechse bescheinigt wird. Aktive Tiere können zum Zeitpunkt der Begehung im Winter nicht angetroffen worden sein.

Bei der Begehung zur Erfassung der Lebensraumbereiche und Strukturen wurde ebenfalls auf potenzielle Reptilienlebensräume auf dem Hofgelände geachtet.

Im Nordwesten befindet sich an der geschotterten Zufahrt im Übergang zu Hecken und Gestrüpp eine Ruderalfläche mit Ablagerungen aus Kies und Sand. Der Bereich bietet Sonnenplätze, Versteckmöglichkeiten und grabbares Substrat für die Eiablage.

Im Süden liegt eine Schotterfläche angrenzend an ein Gehölz. Die Fläche wird derzeit als Lagerplatz für Stahlträger, Wellbleche und sonstige Baumaterialien genutzt. Die vielfältigen Strukturen bieten zahlreiche Sonnenplätze und Versteckmöglichkeiten. Zur Überwinterung geeignete Nagerbauten gibt es in den angrenzenden Heckengehölzen und dem Brombeergestrüpp reichlich.



Beide in der Abbildung dargestellten Bereiche werden als Lebensstätte der Zauneidechse bewertet.

Für die Zauneidechse ist zu prüfen, ob Verbotstatbestände eintreten können.

Im Nordwesten wird westlich der Lebensstätte eine Zufahrt auf das Gelände ermöglicht. Im Bereich der künftigen Zufahrt liegen Weideflächen, in denen sich Eidechsen aufgrund der fehlenden Deckung, wenn überhaupt, nur kurz bei der Nahrungssuche aufhalten. Die Hecke in der Lebensstätte ist zur Erhaltung festgesetzt. Gefährdet sind Eidechsen hier nur, wenn sie während der Bauarbeiten von der Lebensstätte aus ins Baufeld einwandern.

Der südliche und östliche Teil der Lebensstätte werden zum Sondergebiet und können umgestaltet werden. Dabei könnten Eidechsen, die sich dort aufhalten, verletzt oder getötet werden. Wenn hier Eier abgelegt wurden, könnten diese

zerstört werden.

<sup>1</sup> E-Mail vom 06. März. 2015 von Frau Stefanie Kielhorn, Landratsamt Heilbronn, an Fam. Maurer.

Die südliche Lebensstätte wird ebenfalls zum Sondergebiet und kann umgestaltet werden. Dabei besteht auch hier die Gefahr, dass Eidechsen verletzt oder getötet werden. Wenn hier Eier abgelegt wurden, können auch diese zerstört werden.

Es wird daher folgende Maßnahme für die nördliche Lebensstätte festgelegt:

*Vor geplanten Arbeiten im südlichen und östlichen Teil der Lebensstätte ist die Vegetation vom Beginn der Vegetationsperiode an alle zwei Wochen kurz zu mähen. Aufgrund der fehlenden Deckung werden sich Eidechsen hier dann kaum noch aufhalten. Zudem sind in diesen Flächen besonnte Sand- oder Erdablagerungen, die als Eiablageplätze dienen können, bis Ende April zu entfernen. Vorsorglich ist zudem sowohl vor Beginn der Arbeiten an der Zufahrt als auch vor Arbeiten im südlichen und östlichen Teil der Lebensstätte ein Reptilienschutzzaun am jeweils ans Baufeld angrenzenden Rand der verbleibenden Lebensstätte aufzustellen. Damit wird verhindert, dass Eidechsen ins Baufeld laufen und dort durch Baumaschinen o.ä. verletzt oder getötet werden.*

Für die südliche Lebensstätte wird Folgendes festgelegt, um die Eidechsen vor Baumaßnahmen aus der Fläche zu vergrämen:

*Sind in der Lebensstätte Umgestaltungsarbeiten geplant, so sind die gelagerten Materialien in den Wintermonaten vollständig abzuräumen. Ab Beginn der Vegetationsperiode ist die Fläche alle zwei Wochen kurz zu mähen. Zudem sind in diesen Flächen besonnte Sand- oder Erdablagerungen, die als Eiablageplätze dienen können, bis Ende April zu entfernen.*

Störungen durch die Vergrämung werden zu keiner Verschlechterung der Erhaltungszustände führen. Die Eidechsen werden in andere Flächen auf dem Gelände des Aussiedlerhofes abwandern. Aufgrund der geplanten Nutzung und der Größe des Geländes ist davon auszugehen, dass für Eidechsen geeignete Flächen auch im Geltungsbereich des Bebauungsplans wieder neu entstehen. Die Funktion der Lebensstätten bleibt somit im räumlichen Zusammenhang weiterhin erhalten. Verbotstatbestände werden nicht ausgelöst.

### 4.2.3 Amphibien

Aus der Abschichtungstabelle im Anhang geht hervor, dass es in den TK-Quadranten, in denen der Reiterhof liegt, Fundangaben für verschiedene besonders geschützte Amphibienarten gibt. Für all diese Arten kann jedoch aufgrund der Lebensraumausstattung mit hoher Sicherheit ausgeschlossen werden, dass sie im Plangebiet vorkommen.

Im Frühjahr 2015 wurde bei einer Begehung durch die Untere Naturschutzbehörde u.a. festgestellt, dass auf dem Hofgelände Amphibien leben.<sup>1</sup> Angaben zu Arten wurden dabei nicht gemacht, auch die Art des Nachweises ist nicht bekannt.

Die Aussage bezieht sich wahrscheinlich auf einen Teich, der nur wenige Meter südlich des Geltungsbereichs liegt und von Gehölzen, Hochstauden und Röhrichtbeständen umgeben ist. Bei entsprechendem Wasserstand steht auch der nördliche Teil des Gehölzes, der im Geltungsbereich liegt, unter Wasser.

Der Teich ist für Erdkröten und Grasfrösche als Laichgewässer geeignet. Beide Arten finden in den umgebenden Gehölz- und sonstigen Vegetationsflächen auch geeignete Landlebensräume vor.

Sowohl Erdkröte als auch Grasfrosch sind keine nach Anhang IV der FFH-Richtlinie besonders geschützten Arten, somit können auch keine Verbotstatbestände bezüglich dieser Arten ausgelöst werden.

Die Arten sind nach der Bundesartenschutzverordnung besonders geschützt, mögliche Beeinträchtigungen wären im Rahmen der Eingriffs-Ausgleichs-Untersuchung zu berücksichtigen.

Das Feldgehölz wird zum Erhalt festgesetzt. Der Teich liegt außerhalb des Geltungsbereichs, Veränderungen sind hier nicht vorgesehen. Beeinträchtigungen von Amphibien, die in dem Teich laichen oder in den umliegenden Vegetationsbeständen leben, können daher ausgeschlossen werden.

<sup>1</sup> E-Mail vom 06. März. 2015 von Frau Stefanie Kielhorn, Landratsamt Heilbronn an Fam. Maurer.



Mosbach, den 06.02.2018



**Anhang**

Peter Baust, Ornithologische Untersuchung Bebauungsplan „Kandel“ in Bad Rappenau, Mai 2016  
Tabelle

Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Lfd. Nummer	Festgestellte Vogelarten und Schutzstatus											Status im Untersuchungsgebiet und Art des Nachweises					Beobachtungstermine					
	Vogelart			Besondere Schutzwürdigkeit								Brutvogel (B) oder Nahrungsgast (N)	Brutvogel			Nahrungsgast		1	2	3	4	5
	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Artkürzel DDA	Rote Liste BaWü			Rote Liste Deutschland	Europäische Vogelschutz-richtlinie	Species of European Conservation Concern	BArtSchV.			Mögliches Brüten	Wahrscheinliches Brüten	Sicheres Brüten	Bodennähe	Überflug	12. Feb.	2. Mrz.	1. Apr.	20. Apr.	3. Mai.
				Kategorie	Kurzfristiger Trend	Häufigkeit				Besonders geschützt	Streng geschützt							8:30 bis 10:00 Uhr, -1 Grad, bedeckt	7:30 bis 8:45 Uhr, 3 Grad, bedeckt	9:30 bis 10:30 Uhr, 6 Grad, bedeckt	6:45 bis 7:30 Uhr, 1 bis 3 Grad, klart	7:00 bis 8:00 Uhr, 8 Grad, leicht bedeckt
1	Amsel	<i>Turdus merula</i>	A	.	↑	sh	-	-	-	X	-	B		X			X	X	X	X		
2	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	Ba	.	↓↓	h	-	-	-	X	-	N			X			X	X	X		
3	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	Bm	.	↑	sh	-	-	-	X	-	B		X			X	X	X	X		
4	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	B	.	↓↓	sh	-	-	-	X	-	B		X			X	X	X	X		
5	Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	Bs	.	=	h	-	-	-	X	-	N			X			X		X		
6	Distelfink	<i>Carduelis carduelis</i>	Sti	.	↓↓	h	-	-	-	X	-	B		X			X			X		
7	Elster	<i>Pica pica</i>	E	.	↑	h	-	-	-	X	-	B			X			X	X	X		
8	Erlenzeisig	<i>Carduelis spinus</i>	Ez	.	=	mh	-	-	-	X	-	N			X					X		
9	Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	Fl	3	↓↓↓	h	V	-	3	X	-	B		X				X	X	X		
10	Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	Fe	V	↓↓	h	V	-	3	X	-	B			X			X	X	X		
11	Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	Gi	.	↓↓	h	-	-	-	X	-	B		X				X	X	X		
12	Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	G	V	↓↓	h	-	-	-	X	-	B		X			X	X	X	X		
13	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	Gf	.	=	sh	-	-	-	X	-	B		X			X			X		
14	Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	Gü	.	↑	mh	-	-	2	X	X	N				X				X		
15	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hr	.	=	sh	-	-	-	X	-	B		X				X	X	X		
16	Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	H	V	↓↓	sh	V	-	3	X	-	B			X			X	X	X		
17	Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	He	.	=	sh	-	-	-	X	-	B		X				X	X	X		
18	Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	Kb	.	=	h	-	-	-	X	-	N			X				X	X		
19	Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	Kg	V	↓↓	h	-	-	-	X	-	B	X						X	X		
20	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	K	.	=	sh	-	-	-	X	-	B		X			X	X	X	X		
21	Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	Mb	.	=	h	-	-	-	X	X	N			X					X		
22	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	Mg	.	↑	sh	-	-	-	X	-	B		X					X	X		
23	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	Rk	.	=	h	-	-	-	X	-	B	X				X	X	X	X		
24	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	Rt	.	↑↑	sh	-	-	-	X	-	B		X			X	X	X	X		
25	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	R	.	=	sh	-	-	-	X	-	B	X					X		X		
26	Schafstelze	<i>Motacilla flava</i>	St	V	=	mh	-	-	-	X	-	B	X							X		
27	Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	Sd	.	↓↓	sh	-	-	-	X	-	B		X					X	X		
28	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	S	.	=	sh	-	-	3	X	-	B			X			X	X	X		
29	Sumpfmeise	<i>Parus palustris</i>	Sum	.	=	h	-	-	3	X	-	B	X				X			X		
30	Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	Tt	.	↓↓↓	h	V	-	-	X	-	B		X			X	X	X	X		
31	Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	Tf	V	=	mh	-	-	3	X	X	N			X			X		X		
32	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	Z	.	=	sh	-	-	-	X	-	B	X				X			X		
	Anzahl Arten			9		-	4	0	7	32	3	25 B, 7 N	6	15	4	5	2					

LUBW, Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs, 6. Fassung. Stand 31.12.2013.

V = Arten der Vorwarnliste, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet.

↓↓↓ Kurzfristig sehr starke Brutbestandsabnahme (> 50 %)

↓↓ Kurzfristig starke Brutbestandsabnahme (> 20 %)

= Kurzfristig stabiler bzw. leicht schwankender Brutbestand

↑ Kurzfristig um > 20 % zunehmender Brutbestand

↑↑ Kurzfristig um > 50 % zunehmender Brutbestand

s = selten (101 - 1.000 Brutpaare)

mh = mäßig häufig (1.001 - 10.000 Brutpaare)

h = häufig (10.001 - 100.000 Brutpaare)

sh = sehr häufig (> 100.000 Brutpaare)

# Projekt: Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Reiterhof Bad Rappenau“

## Untersuchung zur Artenschutzrechtlichen Prüfung

### Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Die Tabelle enthält alle in Baden-Württemberg vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV.<sup>1</sup> Für jede Art ist dargestellt, wie sie in der Roten Liste für Baden-Württemberg bewertet wird.<sup>2</sup> Die weiteren Spalten dienen dazu, die möglicherweise betroffenen Arten weiter einzugrenzen. (Abschichtung)

Das Verbreitungsgebiet wurde anhand der verschiedenen Grundlagenwerke zum Artenschutzprogramm Baden-Württemberg und an Hand aktueller Daten der LUBW geprüft<sup>3</sup>. Dabei wurden, aufgrund der zentralen Lage des Plangebietes, Fundangaben in allen vier Quadranten des Blattes 6720 der Topographischen Karte 1: 25.000 berücksichtigt.

Soweit keine Grundlagenwerke vorliegen, erfolgte die Prüfung auf der Grundlage anderer einschlägiger Literatur.

Nach einer Begehung wurde zudem geprüft, ob es im Wirkraum des Vorhabens artspezifischen Lebensräume bzw. Wuchsorte gibt.

Abk.	Abschichtungskriterium
V	Der Wirkraum des Vorhabens liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art. <sup>4</sup>
L	Im Wirkraum gibt es keine artspezifischen Lebensräume/Wuchsorte.
P	Vorkommen im Wirkraum ist aufgrund der Lebensraumausstattung möglich oder nicht sicher auszuschließen.
N	Art ist im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen.

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle <sup>5</sup>
<b>Säugetiere ohne Fledermäuse<sup>6</sup></b>								
1.	Biber	Castor fiber	2	X				
2.	Feldhamster	Cricetus cricetus	1		X			Fundangabe in (6720 NO)
3.	Haselmaus	Muscardinus avellanarius	G		X			Fundangabe in 6720
<b>Fledermäuse<sup>7</sup></b>								
4.	Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	2		X			<b>Funde in 6720 NO</b> Fundangabe in (6720) Sommerfunde in (6720 NO) 6720 SO <sup>8</sup>
5.	Braunes Langohr	Plecotus auritus	3		X			<b>Funde in 6720 NW</b> 6720 <sup>9</sup>
6.	Breitflügel-Fledermaus	Eptesicus serotinus	2			X		<b>Funde in 6720 NW</b> 6720 <sup>10,9</sup>
7.	Fransenfledermaus	Myotis nattereri	2			X		6720 <sup>9</sup>
8.	Graues Langohr	Plecotus austriacus	1			X		<b>Funde in 6720 (NW)+NO</b> Sommerfunde in 6720 NW
9.	Große Bartfledermaus	Myotis brandtii	1	X				
10.	Große Hufeisennase	Rhinolophus ferrumequinum	1	X				

<sup>1</sup> LUBW [Hrsg.]: Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden besonders und streng geschützte Arten, 21. Juli 2010  
In der Checkliste nicht enthalten sind die ausgestorbenen oder verschollenen Arten und die Arten, deren aktuelles oder ehemaliges Vorkommen fraglich ist.

<sup>2</sup> Rote Liste Baden-Württemberg, 0 = Erlöschen oder verschollen, 1 = Vom Erlöschen bedroht, 2 = Stark gefährdet, 3 = Gefährdet, D = Daten defizitär, G = Gefährdung anzunehmen, N = Nicht gefährdet, R = Arten mit geographischer Restriktion, V = Arten der Vorwarnliste, i = Gefährdete wandernde Tierart.

<sup>3</sup> Berücksichtigt werden Nachweise zwischen 1950 bis 1989 (stehen in Klammern) und ab 1990.

<sup>4</sup> Kein Nachweis von 1950 bis 1989 und ab 1990 entsprechend Grundlagenwerke Baden-Württemberg.

<sup>5</sup> Fundangaben *kursiv*: aus LUBW, *Im Portrait- die Arten und Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie*, Normaldruck: aus Grundlagenwerke oder andere einschlägige Literatur. **Fett** (Fledermäuse): aus LUBW, Geodaten für die Artengruppe der Fledermäuse, PDF Fledermäuse\_komplett\_Endversion.pdf, Stand 01.03.2013, Daten in Klammern: 1990-2000, Daten ohne Klammern: nach 2000

<sup>6</sup> Braun, M./Dieterlen, F. Die Säugetiere Baden-Württembergs Bd 2, Stuttgart 2005.

<sup>7</sup> Braun, M./Dieterlen, F. Die Säugetiere Baden-Württembergs Bd. 1, Stuttgart 2005.

<sup>8</sup> Dr. Alfred Nagel: Bericht Südlicher Schlosspark Bad Rappenau, Münsingen-Apfelstetten 2009.

<sup>9</sup> Dr. Alfred Nagel: Bericht Bad Rappenau-Bonfeld, Fürfelder Straße, Münsingen-Apfelstetten 2009.

<sup>10</sup> Dr. Alfred Nagel: Bericht Bad Rappenau-Fürfeld Mühlwiesen, Münsingen-Apfelstetten 2009.

# Projekt: Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Reiterhof Bad Rappenau“

## Untersuchung zur Artenschutzrechtlichen Prüfung

### Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle <sup>5</sup>	
11.	Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	i			X		<b>Funde in 6720 NO</b> Sommerfunde in 6720 NO, (6720 NW) 6720 <sup>8,9</sup>	
12.	Großes Mausohr	Myotis myotis	2		X			<b>Funde in 6720 NW+(SW)+NO</b> Fundangabe in 6720 Sommerfunde in 6720 SW Wochenstube in 6720 NW	
13.	Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	3			X		<b>Funde in 6720 NW+(NO)</b> Sommerfunde in 6720 NO	
14.	Kleiner Abendsegler	Nyctalus leisleri	2		X			6720 <sup>10</sup>	
15.	Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	1	X					
16.	Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	G			X		6720 <sup>9</sup>	
17.	Nordfledermaus	Eptesicus nilssonii	2	X					
18.	Nymphenfledermaus	Myotis alcaethoe		X					
19.	Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	i		X			6720 <sup>9,10</sup>	
20.	Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	3	X					
21.	Weißbrandfledermaus	Pipistrellus kuhlii	D	X					
22.	Wimperfledermaus	Myotis emarginatus	R	X					
23.	Zweifarbige Fledermaus	Vespertilio murinus	i	X					
24.	Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	3			X		<b>Funde in 6720 NW+(NO+SW)</b> Sommerfunde 6720 NO+ SO 6720 <sup>8,9,10</sup>	
<b>Kriechtiere<sup>11</sup></b>									
25.	Äskulapnatter	Zamenis longissimus	1	X					
26.	Europ. Sumpfschildkröte	Emys orbicularis	1	X					
27.	Mauereidechse	Podarcis muralis	2		X			Fundangabe in 6720 NO	
28.	Schlingnatter	Coronella austriaca	3		X			Fundangabe in 6720 NO, (6720 NW)	
29.	West. Smaragdeidechse	Lacerta bilineata	1	X					
30.	Zauneidechse	Lacerta agilis	V			X		Fundangabe in 6720 NO+ SO	
<b>Lurche</b>									
31.	Alpensalamander	Salamandra atra	N	X					
32.	Geburtshelferkröte	Alytes obstetricans	2	X					
33.	Gelbbauchunke	Bombina variegata	2		X			Fundangabe in 6720 NW+ NO	
34.	Kammolch	Triturus cristatus	2	X					
35.	Kleiner Wasserfrosch	Rana lessonae	G	X					
36.	Knoblauchkröte	Pelobates fuscus	2	X					
37.	Kreuzkröte	Bufo calamita	2	X					
38.	Laubfrosch	Hyla arborea	2		X			Fundangabe in 6720 NO	
39.	Moorfrosch	Rana arvalis	1	X					
40.	Springfrosch	Rana dalmatina	3		X			Fundangabe in 6720 NO	
41.	Wechselkröte	Bufo viridis	2		X			Fundangabe in 6720 NW+ SW (6720 NW)	
<b>Käfer<sup>12</sup></b>									
42.	Alpenbock	Rosalia alpina	2	X					
43.	Eremit	Osmoderma eremita	2	X					
44.	Heldbock	Cerambyx cerdo	1		X			Fundangabe in (6720)	
45.	Schmalbindiger Breitflügeltauchkäfer	Graphoderus bilineatus	-	X					
46.	Vierzähliger Mistkäfer	Bolbelasmus unicornis	In Baden-Württemberg seit 1967 nicht mehr nachgewiesen.						

<sup>11</sup> Laufer, H./Fritz, K./Sowig, P. Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs, Stuttgart 2007.

<sup>12</sup> BfN (Hrsg.) Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Bd. 1 Pflanzen und Wirbellose, Bonn-Bad Godesberg 2003.

# Projekt: Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Reiterhof Bad Rappenau“

## Untersuchung zur Artenschutzrechtlichen Prüfung

### Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle <sup>5</sup>
<b>Schmetterlinge<sup>13 14</sup></b>								
47.	Apollofalter	Parnassius apollo	1	X				
48.	Blauschillernder Feuerfalter	Lycaena helle	1	X				
49.	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Maculinea nausithous	3	X				
50.	Eschen-Scheckenfalter	Hypodryas maturna	1	X				
51.	Gelbringfalter	Lopinga achine	1	X				
52.	Großer Feuerfalter	Lycaena dispar	3		X			Fundangabe in 6720 Fundangabe in 6720 NW
53.	Haarstrangwurzeleule	Gortyna borelii	1	X				
54.	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Maculinea teleius	1	X				
55.	Nachtkerzenschwärmer	Proserpinus proserpina	V		X			Fundangabe in 6720 NW
56.	Quendel-Ameisenbläuling	Maculinea arion	2	X				
57.	Schwarzer Apollofalter	Parnassius mnemosyne	1	X				
58.	Wald-Wiesenvögelchen	Coenonympha hero	1	X				
<b>Libellen<sup>15</sup></b>								
59.	Asiatische Keiljungfer	Gomphus flavipes	2r	X				
60.	Große Moosjungfer	Leucorrhinia pectoralis	1	X				
61.	Grüne Flussjungfer	Ophiogomphus cecilia	3	X				
62.	Sibirische Winterlibelle	Sympecma paedisca	2	X				
63.	Zierliche Moosjungfer	Leucorrhinia caudalis	1	X				
<b>Weichtiere</b>								
64.	Zierliche Tellerschnecke	Anisus vorticulus <sup>16</sup>	2	X				
65.	Kleine Flussmuschel	Unio crassus <sup>17</sup>	1		X			Fundangabe in (6720)
<b>Farn- und Blütenpflanzen<sup>18</sup></b>								
66.	Biegsames Nixenkraut	Najas flexilis	1	X				
67.	Bodensee-Vergissmeinnicht	Myosotis rehsteineri	1	X				
68.	Dicke Trespe	Bromus grossus	2		X			Fundangabe in (6720)
69.	Frauenschuh	Cypripedium calceolus <sup>19</sup>	3	X				
70.	Kleefarn	Marsilea quadrifolia	1	X				
71.	Liegendes Büchsenkraut	Lindernia procumbens	2	X				
72.	Prächtiger Dünnfarn	Trichomanes speciosum		X				
73.	Sand-Silberscharte	Jurinea cyanoides	1	X				
74.	Sommer-Wendelorchis	Spiranthes aestivalis	1	X				
75.	Sumpf-Gladiole	Gladiolus palustris	1	X				
76.	Sumpf-Glanzkraut	Liparis loeselii	2	X				

<sup>13</sup> Ebert, G. Die Schmetterlinge Baden-Württembergs Bd. 1+2 Tagfalter, Stuttgart 1993, berücksichtigt werden Nachweise von 1951 bis 1970 und ab 1971.

<sup>14</sup> Ebert, G. Die Schmetterlinge Baden-Württembergs Bd. 4+7 Nachtfalter, Stuttgart 1994/1998.

<sup>15</sup> Sternberg, K./Buchwald, R. Die Libellen Baden-Württembergs Bd. 1+2, Stuttgart 1999/2000.

<sup>16</sup> BfN \_Anisus vorticulus (Troschel, 1834).pdf

<sup>17</sup> BfN (Hrsg.) Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Bd. 1 Pflanzen und Wirbellose, Bonn-Bad Godesberg 2003.

<sup>18</sup> Sebald, O./Seybold, S/Philippi, G. Die Farn- und Blütenpflanzen Baden-Württembergs Bd. 1-8, Stuttgart 1990-1998.

<sup>19</sup> Sebald, O./Seybold, S/Philippi, G. Die Farn- und Blütenpflanzen Baden-Württembergs Bd. 8, Stuttgart 1998 S. 291.